

**Lärmbelästigung durch „Rottenwarnanlagen“
(Gleisbau)**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00575 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg am 05.05.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06990

1 Anlage

**Beschluss des Bezirksausschusses des
Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg vom 19.07.2022**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg hat am 05.05.2022 die als Anlage beigefügte Empfehlung Nr. 20-26 / E 00575 beschlossen.

In der Empfehlung wird gefordert, „Rottenwarnanlagen“ im Stadtbereich (hier: 2. S-Bahn-Stammstrecke) durch individuell vom Personal zu tragende Warngeräte zu ersetzen.

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft ausschließlich den Stadtbezirk 9 Neuhausen-Nymphenburg. Sie beinhaltet eine Angelegenheit, für die der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 22 Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München). Gemäß § 9 Abs. 4 2. Spiegelstrich der Bezirksausschuss-Satzung obliegt somit die Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlung dem Bezirksausschuss.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Da der Einsatz von Rottenwarnanlagen (auch Automatisches Warnsystem beim Gleisbau) der o.g. Bürgerversammlungsempfehlung nicht im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt München liegt, hat das Referat für Klima- und Umweltschutz die DB Netz AG um Stellungnahme gebeten. Diese hat uns Folgendes dazu mitgeteilt:

„... Natürlich können wir den Unmut über die Lärmbelästigung, verursacht durch das Automatische Warnsystem (ATWS), sehr gut nachvollziehen. Für die Unannehmlichkeiten möchten wir uns daher bei den Anwohner:innen vielmals entschuldigen. Gerne möchte ich Ihnen kurz erläutern, warum der Einsatz des System unbedingt notwendig ist.

Die Schienen müssen unter laufendem Betrieb erneuert werden. Das aufkommende Geräusch aus der Baumaßnahme ist das automatische Warnsystem (Sirenen). Diese ertönt für die arbeitenden Menschen im Gleisbereich zur Warnung vor dem Zugverkehr. Nach dem Ertönen der Sirenen hat das Arbeitspersonal unverzüglich den Gleisbereich (Betriebsgleis) zu verlassen. Hierbei geht es um die Sicherung der Menschen vor den Gefahren des Zugverkehrs – die negative Seite bei dem Betriebskonzept „Fahren und Bauen“. Das ATWS hat eine lärmregulierende Warnung und passt den Pegel des Warnsignals intelligent und automatisch an die Umgebungslautstärke an. Dafür ermitteln die Geräte permanent den Geräuschpegel der Umgebung. Die niedrigste Warnstufe sieht eine Warnung mit 97 dB(A) vor und die höchste Warnstufe sieht eine Warnung mit 126 dB(A) vor. Neben einer geräuschintensiven Gleisbaumaschine wird dadurch beispielsweise mit dem Maximalpegel gewarnt. Ist der Geräuschpegel gering, fällt die Warnung mit dem Minimalpegel entsprechend leiser aus. Aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften ist sicherzustellen, dass die Warnsignale, den von Baumaschinen während der Arbeit ausgehenden Lärm mit mindestens 3 dB(A) übertönen und somit für die Mitarbeiter deutlich vernehmbar sind. Rein optisch wirkende Warnanlagen, Warnungen über Kopfhörer oder wie vorgeschlagen „durch individuell vom Personal zu tragende Warngeräte“ für Gleisbaustellen sind derzeit leider gesetzlich nicht zugelassen. ...°

Wie oben dargestellt, kann die DB Netz AG aus Sicherheitsgründen nicht auf den Einsatz des ATWS verzichten.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00575 Lärmbelästigung durch „Rottenwarnanlagen“ (Gleisbau) kann deshalb nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00575 als laufende Angelegenheit wird Kenntnis genommen.
Die DB Netz AG kann aus sicherheitstechnischen Gründen nicht auf den Einsatz von Rottenwarnanlagen, einem Automatischen Sicherheitswarnsystem, verzichten.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00575 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg vom 05.05.2022 ist damit satzungsgemäß erledigt.

III. **Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg der
Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Anna Hanusch

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL3)

1. Die Übereinstimmung dieses Abdruckes mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.
2. An
den Bezirksausschuss 9 Neuhausen-Nymphenburg
das Revisionsamt
das Direktorium - HA II/BAG Nord (zu Az. 20 – 26 / E 00575) 1-fach
das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

zur Kenntnis.

Am _____
Referat für Klima- und Umweltschutz
Beschlusswesen
RKU-GL3